



Bern, Mai 2026

---

# **Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)**

## **Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay**

Erläuternder Bericht  
zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

---



## Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>1. Ausgangslage</b> .....   | <b>3</b> |
| <b>2. Arbeiten der Arbeitsgruppe</b> .....   | <b>3</b> |
| <b>3. Grundzüge der Vorlage</b> .....  | <b>3</b> |
| <b>4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....  | <b>4</b> |
| <b>5. Auswirkungen</b> .....   | <b>6</b> |
| 5.1 Auswirkungen auf den Bund .....  | 6        |
| 5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren,<br>Agglomerationen und Berggebiete..... | 6        |
| 5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die UVG-Versicherer.....  | 7        |
| <b>6. Inkrafttreten</b> .....  | <b>7</b> |

## **1. Ausgangslage**

Sämtliche in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden sind obligatorisch nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) gegen Unfälle versichert. Erwerbstätige UVG-versicherte Personen, die in ihrer Jugend verunfallt waren, bevor sie berufstätig wurden, haben heute keinen Anspruch auf Leistungen des UVG, wenn sie einen Rückfall oder Spätfolgen im Zusammenhang mit dem Unfall erleiden. Da sie zum Zeitpunkt des Unfalls über keine UVG-Deckung verfügten, müssen sich diese Personen an ihre Krankenkasse wenden. Diese übernimmt die medizinischen Kosten zu den Bedingungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Der Verdienstausfall wird vom Arbeitgeber versichert, allerdings nur für eine bestimmte Zeit. Ein Taggeld nach dem UVG wird nicht bezahlt.

Im Jahr 2014 nahmen die eidgenössischen Räte die am 22. September 2011 eingereichte Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» an. Der Bundesrat wurde beauftragt, eine Änderung des UVG und/oder gegebenenfalls anderer einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen, um zu garantieren, dass Taggelder auch in solchen Fällen bezahlt werden, in denen die Erwerbsunfähigkeit durch Rückfälle oder Spätfolgen einer Verletzung begründet ist, welche die versicherte Person als Jugendlicher erlitten hat.

Der Bundesrat hat die verschiedenen Möglichkeiten der Umsetzung der Motion in allen Sozialversicherungszweigen, die das Prinzip des Taggelds kennen, detailliert analysiert. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass die Umsetzung der Motion zu einer Abweichung von grundlegenden Prinzipien des Versicherungsrechts führen, systemische Widersprüche in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen einführen und zudem neue Ungleichheiten schaffen würde. Dementsprechend empfahl er den eidgenössischen Räten in seinem ausführlichen Bericht vom 28. März 2018, die Motion abzuschreiben. Da sowohl der Nationalrat (am 19. März 2019) als auch der Ständerat (am 2. März 2022) die Abschreibung der Motion ablehnten, arbeitete der Bundesrat dem Willen der eidgenössischen Räte entsprechend eine Vorlage aus und verabschiedete die Botschaft vom 27. September 2024 über die Änderung des UVG zur Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay. Diese Vorlage wurde von beiden Räten am 26. September 2025 in der Schlussabstimmung angenommen. Sie soll sicherstellen, dass Taggelder nach dem UVG auch bei Rückfällen oder Spätfolgen eines Unfalls bezahlt werden, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jugendalter erlitten haben, als sie noch nicht über das UVG versichert waren.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Revision der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) auf die Konkretisierung der technischen und rechtlichen Modalitäten für eine einheitliche Anwendung der neuen Bestimmungen des UVG, die dem ursprünglich mit der oben erwähnten Motion angestrebten Ziel entsprechen.

## **2. Arbeiten der Arbeitsgruppe**

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat eine Arbeitsgruppe aus Akteurinnen und Akteuren der Branche eingesetzt, um die notwendigen Anpassungen der UVV auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe, die aus zwei Vertretungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), sechs Vertretungen der privaten Unfallversicherer und drei Mitarbeitenden der Bundesverwaltung bestand, suchte nach den bestmöglichen Anpassungen, um die praktische Anwendung des Willens der Motion 11.3811 Darbellay zu erleichtern.

## **3. Grundzüge der Vorlage**

Die von den eidgenössischen Räten am 26. September 2025 in der Schlussabstimmung angenommene Vorlage zur Änderung des UVG sieht vor, Artikel 8 UVG mit einem Absatz 3 zu ergänzen, damit Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat, ebenfalls

als Nichtberufsunfälle gelten. Nach dem neuen Absatz 2<sup>bis</sup> von Artikel 16 UVG begründen die vorangehend erwähnten Rückfälle und Spätfolgen einen Anspruch auf Taggeld nach Artikel 16 UVG. Diese neue Bestimmung regelt auch, wie der Anspruch auf Taggeld konkret ausgestaltet wird. Namentlich sieht sie vor, dass der Anspruch befristet ist und spätestens 720 Tage nach seiner Entstehung erlischt. Das auf die neue Bestimmung zurückgehende Taggeld ist zudem subsidiär zu allen anderen Arten von Erwerbsausfallentschädigungen. Es wird nur ausgerichtet, wenn die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers erlischt und die Person keinen Anspruch auf ein Taggeld einer Erwerbsausfallversicherung mehr hat. Neben den beiden Gesetzesanpassungen erfordert die Umsetzung des Willens der Motion auch verschiedene Änderungen der Verordnung. Ziel ist in erster Linie, die praktische, technische und rechtliche Anwendung der Gesetzesänderungen zu erleichtern.

#### **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ende der Versicherung bei Wegfall des Lohnes**

Von der Krankenversicherung entrichtete Taggelder gelten nur dann als Lohn, wenn sie den vom Arbeitgeber nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR; SR 220) geschuldeten Lohn ersetzen. Die Frage des Lohnanspruchs ist massgebend für den Zeitpunkt, an dem die Unfallversicherungsdeckung endet, denn die Versicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Art. 3 Abs. 2 UVG). Analog zur Krankentaggeldversicherung dürfen Taggelder nach Artikel 16 Absatz 2<sup>bis</sup> UVG nicht als Lohn im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 UVG betrachtet werden. In Artikel 7 Absatz 2 UVG ist folglich ein Buchstabe c einzufügen, wonach zur Feststellung des Zeitpunkts, zu dem bei Erlöschen des Lohnanspruchs die Versicherung endet, die gemäss Artikel 16 Absatz 2<sup>bis</sup> UVG ausbezahlten Taggelder in Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UVV nicht als Lohn gelten.

##### **Art. 11 Abs. 2 Rückfälle und Spätfolgen**

Es ist wichtig, den Zeitpunkt ausdrücklich festzulegen, ab dem Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war, als eingetreten gelten. So wird präzisiert, dass Taggelder bezahlt werden, sobald eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, und dass der Taggeldanspruch voraussetzt, dass die betroffene Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versichert ist. Wird die betroffene Person später erneut arbeitsunfähig, muss sie auch zu diesem Zeitpunkt versichert sein. Im Übrigen werden dem ausdrücklichen Willen des Motionärs entsprechend Taggelder nach Artikel 16 Absatz 2<sup>bis</sup> UVG ausschliesslich für Rückfälle im Zusammenhang mit einem Unfall und nicht mit einer Berufskrankheit gewährt. Ebenfalls nicht ausgerichtet werden diese Taggelder, wenn es sich bei der ursprünglichen Gesundheitsschädigung um eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 UVG handelt.

##### **Art. 23 Abs. 8<sup>bis</sup> Massgebender Lohn für das Taggeld in Sonderfällen**

Der massgebende Verdienst für die Ausrichtung von Taggeld nach dem neuen Artikel 16 Absatz 2<sup>bis</sup> UVG entspricht demjenigen der allgemeinen Regeln des UVG (Art. 15 UVG). Bei einem Rückfall ist der massgebende Verdienst also der Lohn, den die versicherte Person unmittelbar vor dem Rückfall bezogen hat. Artikel 23 Absatz 8 UVV sieht vor, dass mindestens ein Tagesverdienst von 10 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Tagesverdienstes massgebend ist, ausgenommen bei Rentnerinnen und Rentnern der Sozialversicherung. Eine kürzlich ergangene Rechtsprechung (8C\_176/2025 vom 19. September 2025) hat klargestellt, dass das Vorliegen eines wirtschaftlichen Schadens bei Erwerbstätigen, mit Ausnahme der Erwerbstätigen nach Artikel 23 Absatz 6 UVV, eine Anspruchsvoraussetzung für den Taggeldanspruch darstellt. Zwischen letzteren Erwerbstätigen und Lernenden wird unterschieden. Aufgrund der oben erwähnten Rechtsprechung haben Lernende, die nicht entlohnt werden, mangels eines Verdienstaufbaus keinen Anspruch auf Taggelder nach UVG. Es ist davon aus-

zugehen, dass dies auch bei Rückfällen oder Spätfolgen gilt und die betreffenden Lernenden somit keinen Anspruch auf den in Artikel 23 Absatz 6 UVV genannten Prozentanteil haben. Vor diesem Hintergrund wird festgehalten, dass in den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 UVG der unmittelbar vor dem Rückfall oder der Spätfolge bezogene Lohn massgebend ist. Damit soll eine mögliche Ungleichbehandlung zwischen Lernenden ohne Entlohnung, die verunfallen und aufgrund des oben erwähnten Urteils keinen Tagesverdienst von 10 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Tagesverdienstes erhalten könnten, und Lernenden ohne Entlohnung, die einen Rückfall oder Spätfolgen erleiden, verhindert werden.

#### **Art. 33c Abs. 2            Rentenkürzung bei Erreichen des Referenzalters bei Rückfällen und Spätfolgen**

Diese Anpassung betrifft nur die italienische Fassung, in der eine begriffliche Inkonsistenz zwischen Gesetz und Verordnung vorliegt. Im Gesetz wird der Begriff «Spätfolgen» durch «postumi tardivi» wiedergegeben, in der aktuellen Verordnung hingegen mit «conseguenze tardive». Die Inkonsistenz soll daher bereinigt werden, indem auch in der Verordnung systematisch der Begriff «postumi tardivi» verwendet wird.

#### **Art. 52a                    Kürzung von Leistungen**

Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen die Bestimmungen über die Kürzung von Versicherungsleistungen angewendet werden, wenn der ursprüngliche Unfall zu einer Kürzung gemäss den Artikeln 37 ff. des Gesetzes geführt hätte. Hatte die versicherte Person den Gesundheitsschaden absichtlich oder den Unfall grob fahrlässig oder bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt, so werden die Taggelder in Anwendung der Artikel 37 ff. UVG gekürzt oder verweigert. Das gilt auch, wenn sich die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt einer aussergewöhnlichen Gefahr oder einem Wagnis im Sinne von Artikel 39 UVG ausgesetzt hatte.

#### **Art. 99 Abs. 4            Leistungspflicht bei Versicherten mit mehreren Arbeitgebern**

Damit bei Vorliegen mehrerer Erwerbstätigkeiten einer versicherten Person, die einen Rückfall erleidet, keine Koordinationsschwierigkeiten entstehen oder eine ebensolche mangelnde Koordination nicht zu einer möglichen Überentschädigung führt, wird festgehalten, dass der Versicherer, der in der Leistungspflicht steht, das gesamte Taggeld ausrichtet. Der zuständige Versicherer ist derjenige des Arbeitgebers, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Auftretens des Rückfalls oder der Spätfolgen beschäftigt ist. Stehen mehrere Versicherer gleichzeitig in der Leistungspflicht, richtet derjenige Versicherer das gesamte Taggeld aus, bei dem der höchste Verdienst versichert ist. Damit wird eine einheitliche Antwort auf mögliche rechtliche Fragen, insbesondere nach der Kausalität, gewährleistet. Weiter wird klargestellt, dass die anderen Versicherer dem leistenden Versicherer nicht zur Vergütung verpflichtet sind. Diese Lösung ist angelehnt an die in Artikel 100 UVV geregelten Lösungen für die verschiedenen möglichen Konstellationen der Leistungspflicht bei mehreren Unfallereignissen.

#### **Art. 100                    Leistungspflicht bei mehreren Unfallereignissen**

Präzisierungen im Bereich der Koordination sind in der Verordnung ebenfalls anzubringen für Fälle, in denen ein Rückfall oder Spätfolgen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes auftreten, während bereits ein Anspruch auf Taggeld besteht, oder in denen die versicherte

Person erneut verunfallt, während sie Taggelder gemäss Artikel 16 Absatz 2<sup>bis</sup> des Gesetzes bezieht. Im ersten Fall entsteht ein Anspruch auf Taggeld gemäss Artikel 16 Absatz 2<sup>bis</sup> des Gesetzes nur so weit, als dessen Höhe den Betrag der bereits laufend ausgerichteten Taggelder übersteigt. Der Versicherer, der bislang aufgrund des versicherten Unfalls leistungspflichtig war, richtet die gesamten Taggelder aus. Im zweiten Fall erlischt der Anspruch auf Taggeld gemäss Artikel 16 Absatz 2<sup>bis</sup> des Gesetzes insoweit, als der Betrag der nach Artikel 16 Absatz 2<sup>bis</sup> ausgerichteten Taggelder niedriger als oder gleich hoch wie der Betrag der aufgrund des neuen Unfalls oder des Rückfalls ausgerichteten Taggelder ist. Der für die Leistungen im Rahmen des neuen Unfalls oder des Rückfalls leistungspflichtige Versicherer richtet das gesamte Taggeld aus. Wie bei den Fällen bei mehreren Arbeitgebern sind die anderen Versicherer dem leistungspflichtigen Versicherer nicht zur Vergütung verpflichtet. Gemäss Artikel 17 Absatz 1 UVG beträgt das Taggeld bei voller Arbeitsunfähigkeit in jedem Fall höchstens 80 Prozent des versicherten Verdienstes.

## **Art. 126 Abs. 2                      Verhältnis zur Militärversicherung**

Diese Anpassung betrifft nur die italienische Fassung, in der eine begriffliche Inkonsistenz zwischen Gesetz und Verordnung vorliegt. Im Gesetz wird der Begriff «Spätfolgen» durch «postumi tardivi» wiedergegeben, in der aktuellen Verordnung hingegen mit «consequenze tardive». Die Inkonsistenz soll daher bereinigt werden, indem auch in der Verordnung systematisch der Begriff «postumi tardivi» verwendet wird.

## **5.            Auswirkungen**

### **5.1          Auswirkungen auf den Bund**

Die Unfallversicherung wird durch die Prämien der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeber finanziert. Die beantragten Änderungen haben nur geringe Auswirkungen auf den Bund. Dieser ist nur in seiner Rolle als Arbeitgeber von der Vorlage betroffen. 2024 hat die Suva, der UVG-Versicherer der Bundesangestellten, 32 Millionen Franken an Prämien für Nichtberufsunfälle für das Bundespersonal vereinnahmt. Rund 40 Prozent davon, das heisst knapp 19,2 Millionen Franken, hat der Bund als Arbeitgeber bezahlt, da Artikel 91 Absatz 2 UVG Arbeitgebern die Möglichkeit gibt, sich an der Prämie für Nichtberufsunfälle zu beteiligen. Gemäss den Prognosen, die von Mehrkosten von rund 0,5 Prozent der Nettoprämien ausgehen, ist mit jährlichen Kosten von 96 000 Franken an zusätzlichen Prämien für den Bund als Arbeitgeber zu rechnen.

### **5.2          Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete**

Die Unfallversicherung wird durch die Prämien der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeber finanziert. Die beantragten Änderungen haben keine direkten Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden. Diese sind ausschliesslich in ihrer Rolle als Arbeitgeber von der Vorlage betroffen, sofern sie einen Teil der Prämie für Nichtberufsunfälle übernehmen. Die urbanen Zentren, die Agglomerationen und die Berggebiete sind von der Vorlage nicht direkt betroffen. Wenn mehr Fälle von der Unfallversicherung übernommen werden, ist es im Übrigen möglich, dass die Sozialhilfe entlastet wird, die allenfalls zuständig werden könnte, wenn kein anderer Akteur Leistungen ausrichtet.

### **5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die UVG-Versicherer**

Es ist schwierig zu schätzen, wie viele neu zu entschädigende Fälle sich aus der Öffnung des Anspruchs auf Taggeld für Versicherte bei Rückfällen oder Spätfolgen eines Unfalls im Jugendalter, als noch keine UVG-Deckung bestand, ergeben. Naturgemäss kann diese Zahl nur auf einer Schätzung basieren, da die potenziellen Fälle heute angesichts dessen, dass kein Anspruch auf Taggeld besteht, nicht gemeldet werden.

Auf der Basis der heutigen Statistiken, nämlich der Anzahl gemeldeter Rückfälle und weiterer Spätfolgen, für welche die Suva eine Ausrichtung von Leistungen aufgrund fehlender ursprünglicher Deckung verweigert hat, und einer Hochrechnung auf alle UVG-Versicherer wird geschätzt, dass pro Jahr allen UVG-Versicherern zusammen 1380 zusätzliche Fälle gemeldet werden könnten. Würden alle Fälle übernommen, so würden pro Jahr insgesamt 17 Millionen Franken als Taggeld für Rückfälle und Spätfolgen eines ursprünglich nicht gedeckten Unfalls ausbezahlt. Dieses Szenario erscheint allerdings unwahrscheinlich, da die Versicherer ihre Leistungszuständigkeit bei einem hohen Anteil der Fälle aufgrund des Erfordernisses eines Kausalitätszusammenhangs zwischen dem ursprünglichen Unfall und dem Rückfall verneinen dürften.

Die Nettoprämien für Nichtberufsunfälle betragen 2024 insgesamt 3,44 Milliarden Franken. Mehrkosten in Höhe von 17 Millionen entsprächen einer Prämienhöhung um rund 0,5 Prozent. Hierbei handelt es sich um eine Höchstzahl, die auf Basis des für die Versicherer ungünstigsten Szenarios geschätzt wurde.

## **6. Inkrafttreten**

Die Verordnungsänderung soll zusammen mit der Gesetzesänderung per 1. Januar 2027 in Kraft treten.